

# Satzung

der Gemeinde Wiefelstede über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wiefelstede

---

Auf Grund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 28.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### ALLGEMEINES

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gewährt; unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit. Wird die Tätigkeit länger als drei Monate unterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet -, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## § 2

### AUFWANSENTERSCHÄDIGUNGEN FÜR RATSMITGLIEDER

Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185,00 €

## § 3

### ZUSÄTZLICHE AUFWANSENTERSCHÄDIGUNG FÜR DIE STELLVERTRETENDEN BÜRGERMEISTER, DIE FRAKTIONS-VORSITZENDEN UND DIE BEIGEORDNETEN

- (1) Neben den in § 2 genannten Beträgen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
 

a) der erste stellv. Bürgermeister in Höhe von	277,50 €
b) der zweite stellv. Bürgermeister in Höhe von	185,00 €
c) die übrigen Beigeordneten in Höhe von	185,00 €
d) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von	277,50 €
- (2) Übt ein Ratsmitglied die Funktion eines Fraktionsvorsitzenden neben einer der in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Funktionen aus, so erhält es neben der in den §§ 2 und 3 Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen zusätzlich 7/10 der für den Fraktionsvorsitzenden in Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehen Aufwandsentschädigung.

#### § 4

##### SITZUNGSGELD FÜR NICHT DEM RAT ANGEHÖRENDE AUSSCHUSSMITGLIEDER

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,50 €
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleicher Art an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Dauert eine Sitzung über 24:00 Uhr hinaus, so zählt sie als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

#### § 5

##### VERDIENSTAUSFALL VON RATSMITGLIEDERN UND NICHT DEM RAT ANGEHÖRENDE MITGLIEDERN DER RATSAUSSCHÜSSE

- (1) Selbstständig tätige und unselbstständig tätige Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Ausschussmitglieder erhalten entstandenen Verdienstaufall in der nachgewiesenen Höhe bis zum Höchstbetrag von 13,00 €/Std. erstattet.
- (2) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaufalles in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Im Zweifelsfalle kann die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen verlangt werden.
- (3) Ratsmitglieder,
  - a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
  - b) die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 geltend machen können und
  - c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,50 €/Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

- (4) Bei der Berechnung des Verdienstaufalles werden die tatsächlich benötigten An- und Abfahrtszeiten bis zu höchstens je einer Stunde mitgerechnet.
- (5) Verdienstaufall wird ersetzt für die Zeiten montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr; das gilt auch, wenn die Rückfahrt erst nach 18:00 Uhr erfolgt. Diese Regelung gilt nicht bei Schichtarbeit.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten kann der Verdienstaufall in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zu dem in Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrag.

## § 6

### REISEKOSTEN

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Auf diese Beträge sind die von anderer Seite zu zahlenden Sitzungsgelder und Auslagen anzurechnen (entspricht dem Bundesreisekostengesetz).

## § 7

### FAHRKOSTEN (INNERHALB DES GEMEINDEGEBIETES)

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten folgende monatliche Fahrkostenerstattungen:
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | mit Wohnsitz im Ort Wiefelstede  | 25,00 € |
| b) | mit Wohnsitz außerhalb des Ortes   | 50,00 € |
| c) | die beiden stellvertretenden Bürgermeister erhalten eine zusätzliche monatliche Fahrkostenerstattung von | 25,00 € |
- (2) Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Fahrkostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

## § 8

### BEZIRKSVORSTEHER

- (1) Die Bezirksvorsteher der Bauerschaften Wiefelstede I, Wiefelstede II, Wiefelstede III, Metjendorf I, Metjendorf II, Siedlung Heidkamp und Ofenerfeld erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit jährlich 0,51 €/je Einwohner, die übrigen Bezirksvorsteher 0,75 €/je Einwohner.
- (2) Zu der vorstehenden Entschädigung erhalten die Bezirksvorsteher für jeden landwirtschaftlichen Betrieb ab 0,5 ha Nutzfläche einen Zuschlag von 5,20 €
- (3) Für die Berechnung der Entschädigung wird die Einwohnerzahl am 01. November des betreffenden Jahres zugrunde gelegt.

## § 9

### GEMEINDE- UND ORTSBRANDMEISTER/IN

- (1) Der Gemeindebrandmeister/Die Gemeindebrandmeisterin erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Grundbetrag	114,00 €
Steigerungsrate je Ortsfeuerwehr	6,00 €
Ergänzungsbeitrag zur pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten je Ortsfeuerwehr	9,00 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der vorgenannten Beträge.

- (2) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Grundbetrag	30,00 €
Steigerungsrate für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug	9,00 €

Die ständigen Vertreter/innen der Ortsbrandmeister/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der vorgenannten Beträge.

- (3) Mit diesen Entschädigungen sind auch die Reise- und Fahrkosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger/die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter/die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei viertel der für den/der Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach den Absätzen 1 und 2 an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## § 10

### SICHERHEITSBEAUFTRAGTE/R, JUGENDFEUERWEHRWART/IN UND GEMEINDE-ATEMSCHUTZWART/IN

- (1) Der/Die Sicherheitsbeauftragte für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine Entschädigung von monatlich 18,00 €

- (2) Der Jugendfeuerwehrwart/Die Jugendfeuerwehrwartin einer Ortsfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 27,00 €

Der/Die erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (3) Der Gemeinde-Atemschutzwart/Die Gemeinde-Atemschutzwartin erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 18,00 €

## **§ 11**

### VERDIENSTAUSFALL FÜR MITGLIEDER DER FEUERWEHR

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr in der Technischen Zentrale des Landkreises Ammerland eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall in Höhe des vom Landkreis festgesetzten Entschädigungssatzes. Dieser Betrag wird bei Lehrgangsende an den Teilnehmer ausbezahlt und von der Gemeinde Wiefelstede an den Landkreis Ammerland erstattet.
- (2) Für die Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine pauschale Erstattung von 52,00 €je Tag.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 27,00 €je Tag.

## **§ 12**

### ERSTATTUNG VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder können gegen Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) Aufwendungen in Höhe von bis zu 5,20 €je Stunde für eine Kinderbetreuung geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann (können). Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

**§ 13**

**IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie über den Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrkosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit von Gemeindebürgern vom 01.01.1985 mit den bisher ergangenen zwölf Änderungssatzungen außer Kraft.

Wiefelstede, 28.01.2002

gez. Völkers

---

Bürgermeister

Bekanntmachung sh. Amtsblatt Weser-Ems Nr. 7 vom 15.02.2002 Seite 256

1. Änderung Bekanntmachung sh. Amtsblatt Weser-Ems Nr. 18 vom 02.05.2003 Seite 427
2. Änderung (ab 01.01.2007) sh. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 05.01.2007, S. 7
3. Änderung (ab 01.01.2009) sh. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 09.01.2009, S. 14
4. Änderung (ab 01.10.2010) sh. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 08.10.2010, S. 113
5. Änderung (ab 01.01.2012) sh. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 13.01.2012, S. 16 u. 17